

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
über die für die Weiterbildungszuschläge
nach § 6 der Sächsischen Pauschförderungsverordnung
und die Digitalisierungszuschläge
nach § 8 der Sächsischen Pauschförderungsverordnung
für das Jahr 2024 zur Verfügung stehenden Teilbeträge
sowie über den Auszahlungszeitpunkt der Jahrespauschalen
für das Jahr 2024 gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1
der Sächsischen Pauschförderungsverordnung**

Vom 21. März 2024

1. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des [Sächsischen Krankenhausgesetzes](#) für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der [Sächsischen Pauschförderungsverordnung](#) zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2024 beträgt 500 002,50 Euro.
2. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des [Sächsischen Krankenhausgesetzes](#) für die Digitalisierungszuschläge nach § 8 der [Sächsischen Pauschförderungsverordnung](#) zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2024 beträgt 9 999 999,24 Euro.
3. Die Jahrespauschalen werden voraussichtlich im Mai 2024 ausbezahlt (§ 11 Absatz 1 der [Sächsischen Pauschförderungsverordnung](#)).

Dresden, den 21. März 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Claudia Eberhard
Abteilungsleiterin